

**Wohnungsgeberbestätigung zur
Vorlage bei der Meldebehörde**
(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Eine An-/Ummeldung ist immer tagesaktuell oder rückwirkend zum Tag des Einzuges möglich

Gemeinde Illerrieden Wochenauerstr. 1 89186 Illerrieden Telefon: 07306/9696-0
--

Kontaktdaten Wohnungsgeber/in bzw. Eigentümer/in (alternativ Firmenstempel). **Dies ist eine freiwillige Angabe**

Telefon
E-Mail

1. Wohnungsgeber/in = Eigentümer/in (sofern zutreffend bitte ankreuzen)

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

1.1 Eigentümer/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

2. Wohnung

Einzugsdatum

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
weitere Adressinformationen (zum Beispiel Stockwerk oder Wohnungsnummer/Ortsteil)			

3. Personen

In die oben genannte Wohnung ist/sind folgende Person/en eingezogen (gegebenenfalls bitte Beiblatt verwenden)

Nr.	Familienname	Vorname/n
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Telefon	E-Mail

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person/en in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber/in oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einer/einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch eine/n Dritte/n weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum Illerrieden,	Unterschrift	<input type="checkbox"/> Wohnungsgeber/in	<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümer/in
----------------------------	--------------	---	--

Das Bundesmeldegesetz

Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung zum 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird das im Jahr 2002 eingeführte Meldegesetz abgelöst und die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Hintergrund davon ist, dass Scheinanmeldungen verhindert werden sollen. **Bitte beachten Sie, dass die Vorlage des Mietvertrages nicht ausreicht!**

FAQ/ Häufig gestellte Fragen

1. Als Mieter(in)/ meldepflichtige Person:

Wie lange habe ich Zeit, um meine Anmeldung bzw. Ummeldung bei der Meldebehörde vorzunehmen?
Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug** bei der zuständigen Meldebehörde an- bzw. umzumelden. (§ 17 (1) BMG)

Welche Unterlagen benötige ich für die Anmeldung bzw. Ummeldung?
Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

- Diese Wohnungsgeberbestätigung in ausgefüllter Form
- Ausweisdokumente aller anzumeldenden Personen (z. B. Personalausweis, Reisepass, ausländische Ausweisdokumente und ggf. Aufenthaltstitel)
- Optional: Vollmacht bei An-/Ummeldung durch Dritte (z. B. bei nicht verheirateten, zusammenziehenden Personen)

2. Als Vermieter:

Wer ist Vermieter/ Wohnungsgeber?

Jeder, der einer anderen Person Wohnraum zur Verfügung stellt/ zur tatsächlichen Benutzung überlässt. Das können Eigentümer, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen, Heimgleitungen oder Untermieter, die jemand anderen in ihre Wohnung aufnehmen, sein.

Was ändert sich für mich als Vermieter/Wohnungsgeber?

Bisher musste nur das Beziehen einer neuen Wohnung innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Bezug von der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde gemeldet werden. Nach § 17 (1) des Bundesmeldegesetzes hat die meldepflichtige Person dafür zwei Wochen Zeit. Sie muss aber auch die Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorlegen. Daher sind Sie als Vermieter/Wohnungsgeber verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Bestätigungsformular des Ein- bzw. Auszugs auszufüllen und an die meldepflichtige Person auszuhandigen bzw. der Meldebehörde zukommen zu lassen. Diese Regelung gilt für jeden Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z. B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung).

Welche Daten muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten?

1. Namen und Anschrift des Vermieters
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
3. Die Anschrift der Wohnung, die bezogen bzw. aus der ausgezogen wird (mit konkreter Bezeichnung z. B. 3. OG links oder Wohnung Nr. 12)
4. Die Namen der meldepflichtigen Person(en)
5. Wenn der Wohnungsgeber nicht selbst Eigentümer ist, werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers ebenfalls erfasst

Was passiert, wenn ich der Mitwirkungspflicht nicht nachkomme?

Wenn Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, dann handeln Sie ordnungswidrig. Das bedeutet, dass seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden kann.